

Eingegangene Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB ohne Anregungen, Bedenken oder Hinweise:

LWL-Archäologie für Westfalen: Schreiben vom 12.04.2021
Bezirksregierung Arnsberg- Dez. 33 – NL Soest, Ländliche Entwicklung, Bodenordnung: Schreiben vom 14.04.2021
Westnetz GmbH Dokumentation, Dortmund: Schreiben vom 20.04.2021
Vodafone GmbH, Nord-West, Ratingen: Schreiben vom 20.04.2021
RWE Power AG, Abt. POJ-LN, Köln: Schreiben vom 21.04.2021
Gelsenwasser AG, Lüdinghausen v. 29.04.2021
DFS Deutsche Flugsicherung, Langen v. 03.05.2021
Deutsche Telekom Technik GmbH, Niederlassung West, Münster v. 12.05.2021

Eingegangene Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB, die Anregungen, Bedenken oder Hinweise enthalten:

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB	
Stellungnahme	Erwiderung / Beschlussvorschlag
1. Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Köln: Schreiben vom 13.04.2021	
<p>Mit der Bitte um Kenntnisnahme erhalten Sie anbei das DB Hinweisblatt zur Berücksichtigung im Verfahren. Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.</p> <p>Hinweisblatt zur Beteiligung der Deutschen Bahn AG bei Bau- und Planungsvorhaben im Bereich von einer Entfernung ab 200 Meter zu aktiven Bahnbetriebsanlagen</p> <p>wir möchten Sie darauf hinweisen, dass sich Ihr geplantes Bau-/Planungsvorhaben in einem Umkreis von mehr als 200 Metern von aktiven Bahnbetriebsanlagen der Deutschen Bahn AG befindet. Grundsätzlich gehen wir aufgrund der gegebenen Entfernung davon aus, dass ihr Vorhaben keinen Einfluss auf den Bahnbetrieb haben wird. Vorsorglich weisen wir jedoch auf Ihre Sorgfaltspflicht als Vorhabensträger hin. Ihre geplanten Maßnahmen dürfen keine negativen Auswirkungen auf Bahnanlagen haben.</p>	<p>Das geplante Baugebiet hat keine Auswirkungen auf die Bahnanlagen und den Bahnbetrieb. Für die auf das Plangebiet einwirkenden Immissionen sind entsprechende Schallschutzmaßnahmen im Bebauungsplan festgesetzt.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.</p>
<p>Auswirkungen auf Bahndurchlässe sowie Sichtbehinderungen der Triebfahrzeugführer durch Blendungen, Reflexionen oder Staubeentwicklungen sind zu vermeiden. Außerdem ist zu beachten, dass Bahnübergänge durch erhöhtes Verkehrsaufkommen und den Einsatz schwer beladener Baufahrzeuge nicht beeinträchtigt werden dürfen.</p>	<p>Auswirkungen auf Bahndurchlässe und Sichtbehinderungen für das Bahnpersonal sind durch Maßnahmen im Plangebiet aufgrund der Entfernung zur Bahntrasse von mindestens 240 Metern nicht zu befürchten. Im Stadtgebiet Werne sind die Querungen von Straßen mit Bahnanlagen durch Brücken baulich konfliktfrei ausgeführt. Daher können Verkehre auch von Baufahrzeugen störungsfrei abgewickelt werden.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.</p>
<p>Darüber hinaus bitten wir um Beachtung folgender Hinweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zukünftige Aus- und Umbaumaßnahmen im Zusammenhang mit dem Eisenbahnbetrieb sind der Deutschen Bahn AG weiterhin zweifelsfrei und oh- 	<p>Durch die Entwicklung des Baugebiets sind keine Einschränkungen bezüglich etwaig anstehender Aus- oder Umbaumaßnahmen im Zusammenhang mit dem</p>

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB	
Stellungnahme	Erwiderung / Beschlussvorschlag
ne Einschränkungen im öffentlichen Interesse zu gewähren.	Eisenbahnbetrieb verbunden. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
<ul style="list-style-type: none"> Durch den Eisenbahnbetrieb und der Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. 	<p>Im Rahmen der Ermittlung der Umweltbelange zum Bauleitplanverfahren sind auch die Bahnanlagen und der Bahnbetrieb gemäß den gesetzlichen Vorgaben berücksichtigt worden. Im Bebauungsplan 13C werden Festsetzungen zum Lärmschutz getroffen. Hierzu wurde auch die Rolle des Bahnlärms untersucht.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<ul style="list-style-type: none"> Die Herausgabe von Verkehrsdaten in Bezug auf Lärm (zur Berechnung von Schallemissionen, -immissionen, Erstellung schalltechnischer Untersuchungen und Planung von Schallschutzmaßnahmen) erfolgt zentral durch Deutsche Bahn AG, Umwelt (CU), Projekte Lärmschutz, Caroline-Michaelis-Straße 5-11, 10115 Berlin. 	<p>Die aktuellen Verkehrsdaten sind einschließlich Prognosedaten Grundlage des Lärmgutachtens.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.</p>
<ul style="list-style-type: none"> Eine Betroffenheit von betriebsnotwendigen Kabeln und Leitungen im Umkreis von mehr als 200 Metern zu unseren DB Liegenschaften ist uns nicht bekannt. Ein sicherer Ausschluss kann unsererseits allerdings nicht erfolgen. Falls im Baubereich unbekannte Kabel aufgefunden werden, ist die DB AG, DB Immobilien, unverzüglich zu informieren. 	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.</p>
<ul style="list-style-type: none"> Wird aufgrund des Vorhabens eine Kreuzung der vorhandenen Bahnstrecken mit Kanälen, Wasserleitungen o.ä. erforderlich, so sind hierfür entsprechende Kreuzungs- bzw. Gestattungsanträge zu stellen. Die notwendigen Antragsunterlagen hierzu finden Sie online unter: www.deutschebahn.com/de/geschaefte/immobilien/Verlegung_von_Leitungen-1197952 	<p>Notwendige Kreuzungen der Bahnstrecke für Versorgungsleitungen sind im Zuge der Planung nicht vorgesehen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.</p>
<ul style="list-style-type: none"> Aus den eingereichten Unterlagen gehen keine Hinweise auf bestehende Vereinbarungen zu Gunsten der DB AG und der mit dieser nach § 15 AktG verbundenen Unternehmen (Dienstbarkeiten, schuldrechtliche Vereinbarungen etc.) hervor. Besteht ein entsprechender Sachverhalt, so sind die für die 	<p>Vereinbarungen zu Gunsten der DB AG sind nicht bekannt und stehen nicht im Zusammenhang mit der Darstellung der Wohnbaufläche/ Entwicklung des Baugebietes.</p>

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB	
Stellungnahme	Erwiderung / Beschlussvorschlag
Beurteilung der zu entscheidenden Fragen erforderlichen Angaben zu ergänzen und uns erneut zur Stellungnahme vorzulegen. https://www.deutschebahn.com/de/geschaefte/immobilien/Leistungsspektrum/Eigentuemervertretung-1198004	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.
2. Telefonica Germany GmbH & Co. OHG, Nürnberg vom 28.04.2021	
<p>Aus Sicht der Telefonica Germany GmbH & Co. OHG sind nach den einschlägigen raumordnerischen Grundsätzen die folgenden Belange bei der weiteren Planung zu berücksichtigen, um erhebliche Störungen bereits vorhandener Telekommunikationslinien zu vermeiden:</p> <ul style="list-style-type: none">durch das Plangebiet führt eine Richtfunkverbindung hindurch (es ist eine Tabelle mit den Daten der Richtfunktrasse, Linknummer 305554732, beigefügt) <p>Zur besseren Visualisierung erhalten Sie beigefügt zur E-Mail ein digitales Bild, welches den Verlauf unsere Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindung verdeutlichen sollen.</p>	

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Stellungnahme

Erwiderung / Beschlussvorschlag



Die farbigen Linien verstehen sich als Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen der Telefonica Germany GmbH & Co. OHG. Das Plangebiet ist im Bild mit einer dicken roten Linie eingezeichnet.

Die Linien in Magenta haben für Sie keine Relevanz.

Man kann sich diese Telekommunikationslinie als einen horizontal über der Landschaft verlaufenden Zylinder mit einem Durchmesser von rund 30-60m (einschließlich der Schutzbereiche) vorstellen (abhängig von verschiedenen Parametern). Bitte beachten Sie zur Veranschaulichung die beiliegende Skizze mit Einzeichnung des Trassenverlaufes. Alle geplanten Konstruktionen und notwendige Baukräne dürfen nicht in die Richtfunktrasse ragen.

Wir bitten um Berücksichtigung und Übernahme der o.g. Richtfunktrasse in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung bzw. den zukünftigen Flächennutzungsplan. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen festzusetzen, damit die raumbedeutsame Richt-

Die genannte Richtfunkverbindung befindet sich ca. 30 m nordwestlich außerhalb des Geltungsbereiches der 50. Änderung des Flächennutzungsplans. Eine Darstellung im Änderungsbereich ist daher nicht möglich. Eine Beeinträchtigung durch die Darstellungen des Flächennutzungsplans in diesem Bereich sind aufgrund des Abstands nicht zu befürchten. Dies gilt auch für entsprechende Schutzstreifen zumal die Höhenentwicklung der künftigen Gebäude im Bebauungsplan begrenzt ist.

Der Anregung wird nicht gefolgt.

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB	
Stellungnahme	Erwiderung / Beschlussvorschlag
<p>funkstrecke nicht beeinträchtigt wird. Es muss daher ein horizontaler Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mindestens +/- 30 m und ein vertikaler Schutzabstand zur Mittellinie von mindestens +/-15m eingehalten werden.</p>	
<p>Sollten sich noch Änderungen der Planung / Planungsflächen ergeben, so würden wir Sie bitten uns die geänderten Unterlagen zur Verfügung zu stellen, damit eine erneute Überprüfung erfolgen kann.</p>	<p>Hinweis: in der Beteiligung gemäß § 4(1) BauGB zum Bebauungsplan Nr. 13 C ist für das gleiche Plangebiet eine Stellungnahme ohne Bedenken erfolgt.</p> <p>In beiden Bauleitplanverfahren, der 50. Änderung des Flächennutzungsplans und der Aufstellung des Bebauungsplans 13 C, wird die Telefonica im Rahmen der Beteiligung nach § 4(2) BauGB erneut beteiligt.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt.</p>
<p>3. Lippeverband, Essen v. 12.05.2021</p>	
<p>Gegen die 50. Änderung des Flächennutzungsplans bestehen unsererseits keine Bedenken. Die folgenden Hinweise sind jedoch zu beachten.</p> <p>Hinweise Für die Kläranlage Werne wird derzeit eine umfangreiche Reinvestitionsplanung durchgeführt. Derzeit ist die Kläranlage ausgelastet und kann keine nennenswerten zusätzlichen Anschlüsse aufnehmen. Im Zuge der Ermittlung der zukünftigen Auslastung wurde die Stadt Werne kontaktiert und die Prognose zur Einwohnerentwicklung und zukünftigen Gewerbeansiedlungen abgefragt. Die Ausweisung weiterer Wohngebiete wurde dort thematisiert und findet Berücksichtigung bei der Erweiterungsplanung der Kläranlage. Da es sich in weiten Teilen um eine erstmalig zu bebauende Fläche handelt, gehen wir davon aus, dass die Vorgaben des § 44 LWG in allen weiteren Planungsschritten vollumfänglich Anwendung finden, nicht zuletzt aufgrund des Kapazitätsengpasses der Kläranlage. Weitergehende Maßnahmen in Hinblick auf Klimaresilienz und Vorsorge vor Starkregen sind im Weiteren umzusetzen.</p>	<p>Der Änderungsbereich der 50. FNP-Änderung liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes 13A aus dem Jahr 1977 (letzte Änderung 1994), der für die benannte Fläche Gewerbenutzung vorsieht. Darin wurden noch keine Regelungen zur abwassertechnischen Erschließung des Geländes getroffen. Gemäß § 55 Abs. 2 WHG ist bei neu erschlossenen Baugebieten das Niederschlagswasser ortsnah zu versickern, zu verrieseln oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer einzuleiten. In Bezug auf eine Versickerungsfähigkeit des Bodens kommt der Geotechnische Bericht für das Gebiet zu dem Ergebnis, dass die Versickerung von Niederschlagswasser im untersuchten Bereich nicht möglich ist.</p> <p>Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens 13C auf der Fläche sowie im damit verbundenen städtebaulichen Vertrag mit dem Eigentümer der Fläche werden Festsetzungen getroffen und Maßnahmen vereinbart, die sicher stellen, dass eine leistungsgerechte Abführung des Niederschlagswassers erfolgt. Dazu gehört</p> <ul style="list-style-type: none"> • ein Regenrückhaltebecken für die Retention des Niederschlagswassers mit der Dimensionierung für ein 30-jähriges Regenereignis

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB	
Stellungnahme	Erwiderung / Beschlussvorschlag
	<ul style="list-style-type: none"> • die gedrosselte Einleitung des Niederschlagswassers in den vorhandenen Mischwasserkanal in der Bellingheide auf der Basis der heutigen Einleitmengen • Ausführung der Straßenoberflächen zur Ableitung von Starkregenwassermengen zum Regenrückhaltebecken. • Reduzierung der Einleitungsmengen durch Festsetzung zur Dachbegrünung und versickerungsfähigen Oberflächengestaltung im Rahmen des Bebauungsplans <p>Der Anregung wird gefolgt.</p>
4. Industrie- und Handelskammer Dortmund v. 12.05.2021	
<p>Die Planung umfasst die Entwicklung eines Wohngebietes südlich der Straße Baaken in Werne. Hierfür ist die Aufstellung des Bebauungsplans 13 C sowie die 50. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Werne erforderlich. Im Flächennutzungsplan der Stadt Werne (1993) wird das Plangebiet als gemischte Baufläche dargestellt. Die im Norden, Süden sowie Osten angrenzenden Flächen sind als Wohnbaufläche abgebildet. Westlich angrenzend ist eine gewerbliche Baufläche dargestellt. Um die beabsichtigte Entwicklung umsetzen zu können, wird die 50. Änderung des Flächennutzungsplans durchgeführt und die Darstellung von gemischter Baufläche in Wohnbaufläche geändert. Das aufgrund der Vorgaben der Regionalplanung zur Flächenrücknahme notwendige Änderungsverfahren des Flächennutzungsplans (43. Flächennutzungsplanänderung) wird in einem eigenen, parallelen Verfahren durchgeführt.</p> <p>Aufgrund der in der Begründung geschilderten und nachvollziehbaren Rahmenbedingungen haben wir in diesem Falle gegen die 50. Änderung des Flächennutzungsplans - Wohnbaufläche Baaken - grundsätzlichen keine Bedenken, sofern eine immissionschutzrechtliche Einschränkung der gewerblichen Nutzung im bestehenden Gewerbegebiet nachweislich und vollständig ausgeschlossen werden kann. Durch die heranrückende Wohnbebauung und die damit verbundene Erhöhung der Konfliktmöglichkeit dürfen die gewerblichen Betriebe ebenso in ihrer Perspektive/Erweiterungsmöglichkeit nicht nachhaltig beeinflusst werden. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf unsere Stellungnahme zur Neuaufstellung des Bebauungsplans 13 C – Wohnquartier Baaken vom 17-07-2020.</p>	<p>Entsprechende Vorgaben sind auf Ebene des Flächennutzungsplans nicht möglich. Dem Belang wird im Rahmen der Abschichtung auf Ebene des Bebauungsplans Rechnung getragen.</p> <p>Im Rahmen des Bebauungsplans 13C auf der dieser Fläche werden umfassende Festsetzungen und Maßnahmen getroffen zur Vorsorge gegen immissionsrechtliche Konflikte hinsichtlich der zulässigen Schallemissionen der Gewerbebetriebe. Dadurch werden Konflikte der aus Lärmschutzgründen zwischen den benachbarten Nutzungen Gewerbe und Wohnen ausgeschlossen.</p> <p>Dazu gehören</p>

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB	
Stellungnahme	Erwiderung / Beschlussvorschlag
Wir behalten uns vor, im Rahmen des Beteiligungsverfahrens gem. § 4 Abs. 2 BauGB, auf Basis detaillierterer Informationen, eine ergänzende oder abweichende Stellungnahme abzugeben.	<ul style="list-style-type: none"> • Errichtung einer Lärmschutzwand nach Maßgabe einer schalltechnischen Untersuchung, • Festsetzungen zum Ausschluss von Immissionsorten gemäß TA Lärm in bestimmten Bereichen im geplanten Wohngebiet, Bedingte Festsetzungen zur Einhaltung einer Baureihenfolge. Im Rahmen des Lärmgutachtens wurde auch ein Entwicklungsspielraum des an die Planfläche angrenzenden Gewerbes berücksichtigt.
5. Kreis Unna, Bauen und Planen, 60.4 Planung und Wohnungswesen v. 12.05.2021	
<p>Im Planungsbereich befindet sich kleinräumig ein Teil der im Altlastenkataster des Kreises Unna verzeichneten betriebsbedingten Altablagerung mit der Nr. 260.049. Zu 260.049.</p> <p>Diese betriebsbedingte Altablagerung ist dem benachbarten Altstandort 08/064 zugeordnet. Bei dieser betriebsbedingten Altablagerung handelt es sich um einen 1894 luftbildsichtbaren Teich, der 1944 nur noch als feuchte Stelle erkannt wurde. Seit 1959 gibt es keinen luftbildsichtbaren Befund mehr, so dass von einer Verfüllung mit unbekanntem Material ausgegangen wird. Für diese betriebsbedingte Altablagerung besteht Altlastenverdacht.</p> <p>Dieser Behördenbeteiligung lag ein Geotechnischer Bericht »Entwicklung des Baugebietes B-Plan Nr. 13 C „Wohnquartier Baaken“ in der Stadt Werne - 50. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Werne - Wohnbaufläche Baaken, Hydrogeologisches Gutachten und Baugrund«, der Roxeler Ingenieurgesellschaft, Münster vom 01.04.2021 bei.</p> <p>Zur Erschließung der Untergrundverhältnisse wurden 8 Bohrungen bis zu einer max. 5,0 m u GOK Erkundungstiefe niedergebracht. Unter einer Mutterbodenschicht mit Sandanteilen (0,20 – 0,70 m) wurden schluffige bis stark schluffige Feinsande und sandige Schluffe (0,85 – 5,0 m) erkundet. Darunter steht Tonmergelstein an. Grundwasser wurde in Tiefen zwischen 1,40 m und 2,40 m u GOK angetroffen. Der Gutachter geht von einem Grundwasserschwankungsbereich von 1,0 m aus.</p>	

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB	
Stellungnahme	Erwiderung / Beschlussvorschlag
<p>Der anstehende Untergrund ist zudem nicht versickerungsfähig. Der Einsatz von Sekundärbaustoffen ist aufgrund des oberflächennah anstehenden Grundwassers nicht möglich.</p> <p>Aus Sicht der Altlastenbearbeitung bestehen keine Bedenken gegen die 50. Änderung des FNP. Ich rege an, dass aus wasserwirtschaftlicher Sicht folgender Hinweis aufgenommen bzw. geändert wird:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die bautechnische Verwertung und der Einsatz von Sekundärbaustoffen (Recycling-Baustoffe, industrielle Reststoffe) und schadstoffbelasteten Bodenmaterialien der Einbauklasse 1 und 2 der LAGA als Trag- oder Gründungsschicht, zur Geländemodellierung, Flächenbefestigung und/oder zur Verfüllung von Kellerräumen ist aufgrund des oberflächennah anstehenden Grundwassers nicht zulässig. Hier sind ausschließlich und nachweislich natürliche Baustoffe, die der Qualität Z 0 LAGA Boden 2004 entsprechen, wie z. B. Hartkalksteinschotter, Kies oder Boden, zu verwenden. • Die betriebsbedingte Ablagerung ist im Bebauungsplan zu kennzeichnen. 	<p>Der Sachverhalt wird abgeschichtet. Die bautechnische Verwertung von Sekundärbaustoffen wird im Geltungsbereich des Bebauungsplans ausgeschlossen.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Der Sachverhalt wird abgeschichtet. Die Ablagerungsfläche wird im Bebauungsplan 13C gekennzeichnet.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt.</p>
<p>Aus dem Schutzgut Wasser ist durch die Planung mit der Flächenversiegelung lediglich eine lokale Minderung der Grundwasserneubildung und ein erhöhter Abfluss von Niederschlagswasser über das geplante modifizierte Mischsystem in die Oberflächengewässer verbunden.</p> <p>Die Entwässerung im modifizierten Mischsystem (abwassertechnische Innerschließung des Baugebietes im Trennsystem mit späterer Umschlussmöglichkeit des lokalen Trennsystems an einen übergeordneten Regenwasserkanal) wurde hierbei mit mir und der Bezirksregierung Arnsberg abgestimmt und ihr wurde unter den planerischen Auflagen einer hinreichend großen Rückhaltung sowie Dachbegrünungsmaßnahmen als weiterer Maßnahme zur Minderung von Abflussspitzen im Gewässer zugestimmt. Durch den Anschluss des lokalen Trennsystems an den Mischwasserkanal der Stadt Werne ist als Regelungsbehörde für die künftige Kanalnetzanzeige gemäß § 57 Abs. 1 LWG die Bezirksregierung Arnsberg zuständig.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.</p>
<p>Rückhaltung und Dachbegrünungsmaßnahmen sind im Sinne des Kapitels 4 des Umweltberichtes Minderungsmaßnahmen zur Beeinträchtigung des Wasserhaushal-</p>	<p>Die genannten Maßnahmen sind im Kapitel 4 des Umweltberichtes benannt.</p>

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB	
Stellungnahme	Erwiderung / Beschlussvorschlag
tes. Aufgrund dessen empfehle ich sie in dem benannten Kapitel 4 als Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen im Schutzgut Wasser zu benennen.	Der Anregung wird gefolgt.
<p>Aus Sicht des vorbeugenden Gesundheitsschutzes teile ich Ihnen mit, dass die möglicherweise erforderlichen Festsetzungen zur Sicherstellung gesunder Wohnverhältnisse im nachgeordneten Bebauungsplanverfahren auszuarbeiten sind.</p> <p>Dazu hatte ich bereits mit Schreiben vom 16.07.2020 im Aufstellungsverfahren des Bebauungsplanes 13 C „Wohnquartier Baaken“ im Rahmen der Behördenbeteiligung ausführlich Stellung genommen.</p> <p>Das zugehörige Geräusch-Immissionsschutz-Gutachten Nr. 20/146 des Ing.-Büros für Akustik und Lärm-Immissionsschutz Buchholz - Erbau-Röschel - Horstmann, Dortmund, vom 04.06.2020 liegt nunmehr in einer aktualisierten Form mit Datum vom 10.03.2021 (Bearb.-Nr. 20/145-A) vor.</p> <p>Den Formulierungen in Kapitel 2.3.1 „Schutzgut Mensch“ des Umweltberichts entnehmend, gehe ich davon aus, dass die bislang im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens getroffenen Geräuschimmissionsschutzmaßnahmen auch weiterhin Bestand haben.</p> <p>Ob durch die Aktualisierung des Geräuschimmissionsschutzgutachtens geänderte Anforderungen an den Geräuschimmissionsschutz im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens zu stellen sind, kann an dieser Stelle nicht geprüft werden.</p>	<p>Regelungen zum Thema Lärmschutz sind nicht Gegenstand der FNP-Änderung. Entsprechende Festsetzungen werden im B-Plan 13C getroffen.</p> <p>Die weitere Abstimmung der geplanten Festsetzungen zum Immissionsschutz mit dem Kreis Unna erfolgt im Rahmen der anstehenden Beteiligung gem. §4 Abs. 2 BauGB zum Bebauungsplan.</p> <p>Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.</p>
Außerdem weise ich darauf hin, dass die verschiedenen Geltungsbereiche der geplanten 50. Flächennutzungsplanänderung und des entsprechenden Umweltberichtes in Einklang zu bringen sind.	<p>Im Vorentwurf umfasste der Änderungsbereich der 50. Änderung des Flächennutzungsplans im Westen noch die bestehende Garagenanlage im Gewerbegebiet. Aus planungsrechtlichen Überlegungen soll dieser Bereich jedoch als Pufferzone und Übergang zum westlich gelegenen Gewerbegebiet beibehalten werden. Die Fläche wurde im Rahmen der Änderungsplanung angepasst. Daher ist die Fläche der 50. Änderung des Flächennutzungsplans und des Bebauungsplans 13 C weitgehend deckungsgleich.</p> <p>Die Plangebietsgrenzen des Bebauungsplanes Nr. 13 C und der 50. Änderung des Flächennutzungsplanes sind bis auf den im Südosten geplanten Fuß- und Radweg</p>

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB	
Stellungnahme	Erwiderung / Beschlussvorschlag
	<p>identisch. Im Flächennutzungsplan wird die südliche Wegeverbindung aus dem Plangebiet in Richtung der Straße Bellingheide nicht dargestellt. Dies betrifft eine ca. 120 m² große Fläche des ca. 2,37 ha großen Plangebietes. Hier liegt im Flächennutzungsplan eine Darstellung als „Wohnbaufläche“ vor, die mit der Realisierung des Fuß- und Radweges bereits vereinbar ist. Bei der Bestandserfassung und Bewertung der Auswirkungen der Planung, wird auf den größeren Geltungsbereich des Bebauungsplanes 13 C Bezug genommen.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt.</p>
<p>Abschließend rege ich an, zu überprüfen, ob es nicht sinnvoller ist einen getrennten Umweltbericht sowohl für den Bebauungsplan als auch für dem Flächennutzungsplan zu erarbeiten, zumal sich im Verlauf der unterschiedlichen Planverfahren Änderungen ergeben können z. B. s.o. das Thema Lärm, welches in seiner Ausgestaltung im Wesentlichen den Umweltbericht des Bebauungsplanes zuzuordnen ist, so dass die Zweckmäßigkeit eines gemeinsamen Umweltberichtes hinterfragt werden sollte.</p>	<p>Der Umweltbericht als gemeinsames Dokument für den Bebauungsplan 13C Wohngebiet Baaken und die 50. Änderung des Flächennutzungsplans wird beibehalten. Es werden für nahezu die identische Fläche die gleichen Umweltbelange in einer leicht unterschiedlichen Auflösung betrachtet. Der Bericht ist dahingehend ergänzt worden, dass auf die jeweils unterschiedliche Tiefe der Betrachtung der jeweiligen Belange im Text hingewiesen wird. Auch das leicht abweichende Plangebiet im Bereich des Fußwegs zur Straße Bellingheide wird erläutert.</p> <p>Der gemeinsame Umweltbericht für beide Bauleitverfahren ist zweckmäßig und erfüllt die gesetzlichen Vorgaben.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>
<p>Dies zeigt sich auch bei dem Thema Monitoring, wo die Abgrenzung zwischen Flächennutzungsplan und Bebauungsplan nicht ganz klar wird. Ich mache darauf aufmerksam, dass im Rahmen der BauGB-Novelle 2017 auch das Thema Monitoring eine weitere Aufwertung erfahren und der § 4 c BauGB dahingehend geändert wurde, dass auch Gegenstand der Überwachung die Durchführung von Darstellungen oder Festsetzungen nach § 1a Abs. 3 Satz 2 und von Maßnahmen nach § 1a Abs. 3 Satz 4 sein können. Insoweit ist die Art und Weise des Monitorings entsprechend darzulegen bzw. zu ergänzen. Abschließend ist noch darauf hinzuweisen, dass für das Monitoring nur die planende Kommune zuständig ist. Die Ausführungen auf der Seite 28 sind entsprechend zu ändern. Vielmehr kann hier auf die Ausführungen des § 4c Satz 2 hinsichtlich der Informationen der Behörden nach § 4 Abs. 3 BauGB zurückgegriffen werden.</p>	<p>Gemäß § 4c BauGB überwachen die Städte und Gemeinden die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.</p> <p>Innerhalb der Stadtverwaltung Wernes sind die entsprechenden Fachbehörden für die Überwachung der planbedingten erheblichen Umweltauswirkungen zuständig.</p> <p>Die Ausführungen im Umweltbericht sind dahingehend angepasst worden. Darüber hinaus wurden auch die zu überwachenden Maßnahmen im Kapitel Monitoring benannt. Ausgleichsmaßnahmen sind aufgrund der derzeitigen planungsrechtlichen Situation und der daraus resultierenden Gegenüberstellung der Planinhalte</p>

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB	
Stellungnahme	Erwiderung / Beschlussvorschlag
	nicht erforderlich. Daher sind sie auch nicht Gegenstand des Monitorings. Der Anregung wird gefolgt.
6. Westnetz GmbH, Regionalzentrum Östliches Ruhrgebiet v. 21.05.2021	
<p>zunächst bitten wir um Entschuldigung für die verspätete Rückmeldung. Auch wenn die Frist abgelaufen ist, möchten wir trotzdem die Stellungnahme abgeben.</p> <p>mit dem Schreiben vom 12.04.2021 unterrichteten Sie uns über das oben genannte Planverfahren.</p> <p>Nach Durchsicht unseres Anlagenbestandes teilen wir Ihnen mit, dass sich im Planbereich Ihrer Maßnahme</p> <p>Stromversorgungsleitungen Gasniederdruckversorgungsleitungen</p> <p>jedoch keine</p> <p>Stromversorgungsleitungen (Kommunikationskabel) Höchstspannungsleitungen (Strom) Gashochdruckleitungen</p> <p>unseres Unternehmens befinden.</p> <p>Zu den im Zuständigkeitsbereich des Regionalzentrums Östliches Ruhrgebiet befindlichen Versorgungsleitungen nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Der Verlauf der Versorgungsleitungen ist aus den beigefügten Planunterlagen zu ersehen. Diese Pläne dürfen nicht zur Bauausführung, sondern nur zu Planungszwecken verwendet werden.</p> <p>Sollten im Zuge Ihrer Planungen Umlegungen oder Anpassungen unserer Anlagen erforderlich werden, bitten wir um frühzeitige Information.</p>	<p>Es befinden sich keine Leitungen innerhalb der Planfläche. Die benannten Leitungen sind Hausanschlussleitungen innerhalb der Straße Baaken. Die Westnetz GmbH hat bereits im Rahmen des Verfahrens zum B-Plan 13C Stellung genommen. Ein neuer Sachverhalt ergibt sich nicht. Es erfolgt eine weitere Beteiligung im Rahmen des B-Plan und Flächennutzungsplanänderungsverfahrens.</p> <p>Zudem erfolgt im Rahmen der Erschließung des Plangebiets eine konkrete Abstimmung mit den Versorgungsträgern.</p> <p>Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.</p>

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB	
Stellungnahme	Erwiderung / Beschlussvorschlag
<p>Wir bitten Sie, Ihren Vertragsunternehmer auf seine Erkundigungspflicht hinzuweisen. Details zum kostenlosen Online-Auskunftssystem der Westnetz GmbH entnehmen Sie bitte dem beigefügten Flyer.</p> <p>Wir bitten Sie, diesen Sachverhalt bei Ihren Planungen zu berücksichtigen und uns bei der weiteren Beplanung des Bebauungsplanes zu beteiligen, um das Gebiet mit genügend elektrischer Energie versorgen zu können.</p> <p>Des Weiteren bestehen unsererseits keine Bedenken bzw. Anregungen im Zuge der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes.</p> <p>Dieses Schreiben ergeht gleichzeitig im Namen und Auftrag der Werne Netz GmbH & Co. KG als Eigentümerin der Stromnetzanlagen, der Werne Gasnetz GmbH als Eigentümerin der Gasnetzanlagen und der Westnetz GmbH als Eigentümerin der sonstigen Netzanlagen.</p>	